Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

EFRE

Finanzplanebene	11.05.0.	Ausbau der öffentlichen FuE-Infrastruktur (Hochschulbau)
Nr. laut Programm (nur für ESF+)		
Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen	09.11.2023	

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
09.11.2023	Ausgangsdokument
10.01.2024	Anpassung Kreis der Antragssteller





A Rechtliche Grundlagen

1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

- a) der §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241 in der jeweils gültigen Fassung
- b) Hochschulgesetz (HSG LSA) in der jeweils gültigen Fassung
- c) Hochschulmedizingesetz (HMG LSA) in der jeweils gültigen Fassung
- d) Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RL-Bau) (RdErl. des MF vom 21.05.2014, MBI.LSA S. 257) in der jeweils gültigen Fassung
- e) Grundsätze der Förderung des Ausbaus der öffentlichen FuE-Infrastruktur (Hochschulbau) in der Förderperiode 2021-2027 in der jeweils gültigen Fassung

2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	15.12.2022

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Le-	⊠ Ja
bensdauer von über 5 Jahren gefördert?	☐ Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grund-
	sätzlich nicht erforderlich)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorha-	
benebene	
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht er-	
forderlich, da eine der folgenden Ausnahme-	
gründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Fi-	
nanzplanebene):	
Vorhaben mit förderfähigen Gesamt-	
ausgaben (ohne Personalausgaben) un-	
ter 1 Mio. Euro	





Vorhaben ist folgender Projektkategorie	7 (Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
zuzuordnen	(ohne Rechenzentren))
Begründung	Durch die Einordnung in das Spezifische Ziel 1.1.
	werden mit dieser Finanzplanebene "For-
	schungs- und Entwicklungstätigkeiten" umge-
	setzt. Hierunter sind auch Infrastrukturmaßnah-
	men zu fassen, hergeleitet durch den Klammer-
	zusatz "(ohne Rechenzentren)".
	Es werden die Voraussetzungen für Forschung
	und Entwicklung geschaffen aber im Vorhaben
	selbst nicht praktisch realisiert, sondern erst
	nach Vorhabenabschluss.
	Durch die Realisierung von Infrastrukturmaß-
	nahmen für die Hochschulen werden diese in
	die Lage versetzt, ihre Grundlagenforschung
	und anwendungsorientiere Forschung und zu-
	nehmend ihre innovative Technologie- und Pro-
	duktentwicklung durchzuführen und auszu-
	bauen.
Ausnahme gilt somit für:	
	☐ Klimaresilienz

4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	□ Ja ⊠ Nein
Form der vereinfachten Kostenop- tion	 ☐ Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	 □ Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 □ Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 □ Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060







	 □ Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 □ Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	 □ Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 □ Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54
	Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten
	förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060
Festlegung anhand in der VO (EU)	
2021/1060 oder den	
fondsspezifischen Verordnungen	
bzw. auf deren Grundlage	
genannten spezifischen Methoden	

B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MF	Ministerium der Finanzen
Referat	36	Hochschulbauplanung, Hochschulbauförderung, Stark III

2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
Anschrift	Domplatz 12
	39104 Magdeburg





3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	IB
	MF36 (in Bezug auf den Bauantrag)
Durchführende Stelle	IB
	MF36 (in Bezug auf die Prüfung des Bauantrags und die Be-
	schlusseinholung zur Finanzierung im Ausschuss der Finan-
	zen), ggf. beratende Tätigkeit

4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

Durchführende Stelle	IB
Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	ggf. MF36, nur beratende Tätigkeit

5. Antragsprutung (Fordertanigkeit)	
Antragsannehmende Stelle	IB
Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: IB
	Materielle Prüfung: IB
Bewilligende Stelle	IB
Entscheidung	□ Zuwendung
(Art der Genehmigung)	
	☐ Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	□ Darlehen
	☐ Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen	ggf. MF36 (nur beratende Tätigkeit)
(Dritter) im Entscheidungsprozess	





6. Zahlungsverkehr

Zuständige Stelle	MF, Referat 36 und Referat 16
Arbeitsweise/	a) LB BLSA: Erschließungs- und Baukosten, Grunderwerbs-
Kompetenzregelung/	kosten
Mitwirkung	
	Mittelabruf zur Zahlung aus dem Kassensystem:
	kein Mittelabruf, es erfolgt durch MF, Referat 16 eine jährliche
	Zuweisung an den LB BLSA
	Die Mittel werden gemäß § 34 LHO vom MF, Referat 16 jährlich
	an den LB BLSA zugewiesen. Die Verteilung der Mittel erfolgt
	durch die Zentrale des LB BLSA an die Niederlassungen entspre-
	chend der Ansätze gem. Haushaltsplan i. V. m. der Ausgabener-
	wartung für das Haushaltsjahr.
	Auszahlung aus dem Kassansvetami
	Auszahlung aus dem Kassensystem: Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
	Das vier-Augen-Frinzip wird eingenalten.
	zuständig für die Auszahlung ist MF, Referat 16
	Es erfolgt eine jährliche Übertragung der Mittel an LB BLSA im
	Kassesystem durch Zuweisung (Mittelbewirtschaftung gem. §
	34 LHO LSA)
	Rückzahlung in das Kassensystem:
	Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
	Umbuchung
	b) Hochschulen: Kosten für Bauvorhaben ohne Beteiligung
	des BLSA (Erschließungs- und Baukosten, Grunderwerbskos-
	ten) (= Pilotvorhaben) und Kosten für die Erstmalige Einrich-
	tung
	Mittelabruf zur Zahlung aus dem Kassensystem
	Mittelabruf durch die Hochschulen mittels Formblatt "Antrag
	auf Auszahlung", Auszahlung durch MF, Referat 36
	Die Hochschule reicht den Zahlungsantrag (Formblatt "Antrag
	auf Auszahlung" mit Anlagen) im Voraus für vorliegende Rech-
	nungen entsprechend dem Baufortschritt beim MF ein.





Das MF, Referat 36 prüft den Zahlungsantrag unter Beachtung der für das entsprechende Haushaltsjahr für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel. Das Prüfergebnis wird als Anlage der Auszahlungsanordnung beigefügt. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt im Buchungsverfahren im Vier-Augen-Prinzip.

Auszahlung aus dem Kassesystem

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

zuständig für die Auszahlung ist MF, Referat 36
Auf Grundlage des Prüfergebnisses zum Antrag auf Auszahlung wird die Auszahlung (Buchung an die Hochschule) auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt zur Auszahlung an den Begünstigten übergeben.

Rückzahlung in das Kassesystem

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Annahmeanordnung, Überweisung durch den Begünstigten

7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	IB, bei VOÜ ggf. begleitet durch MF, Referat 36

Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangpunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfangs der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.





8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	IB
-----------------------------	----

9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	IB, MF (Referat 16 und Referat 36), Hochschule (Begünstigter)
Art der Aufbewahrung	⊠ Papier
	□ Digital
Akteninhalt	MF
(ggf. unterschieden nach	- Dokumentation des Zahlungsverkehrs des Kassesystems
Aufbewahrungsort)	
	<u>IB</u>
	- alle relevanten Unterlagen für die Prüfung und Feststel-
	lung der Zuweisungshöhe
	Begünstigter:
	- mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und -zahlbelege), Vergabeunterlagen

10. Datenerfassung

Datenerfassung efREporter4	□ Direkterfassung □
	☐ Schnittstelle

11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

Kommunikationsportal der Bewilli-	☐ efDialog Sachsen-Anhalt
gungsstelle	☑ Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt



